

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehören textliche Festsetzungen und eine Begründung.

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. §1 Planzeicherverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

Für den Planentwurf

Aachen, den

Festsetzungen

Bauliche Nutzung

| | |
|---------------------------|------------------------|
| | Sonstiges Sondergebiet |
| g | geschlossene Bauweise |
| GRZ | Grundflächenzahl |
| GH | Gebäudehöhe |
| Art der baulichen Nutzung | Bauweise |
| maximale Gebäudehöhe | GRZ |

Sonstige Nutzung

| | |
|-----|--|
| | Pflanzgebot für Einzelbäume |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| PG | Pflanzgebot |
| GF | Geh- und Fahrrecht |
| GFL | Geh-, Fahr- und Leitungsrecht |
| | Versorgungsflächen Zweckbestimmung Elektrizität |

Begrenzungslinien

| | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes |
| | Baugrenze |
| | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |
| | Einfahrtbereich |

Verkehrsflächen

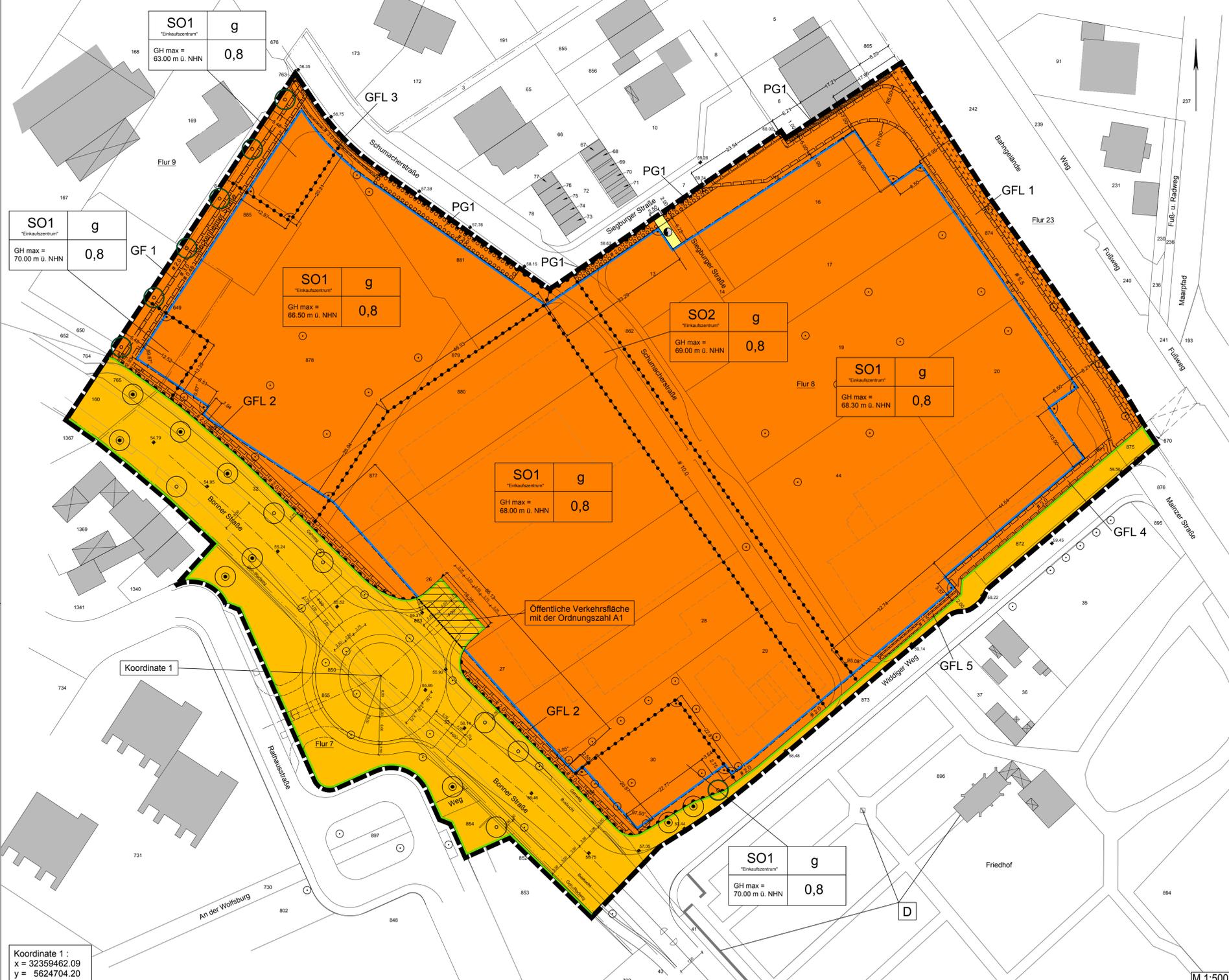
| | |
|--|--|
| | Öffentliche Verkehrsflächen mit nachrichtlicher Darstellung der Straßenaufteilung |
| | Öffentliche Verkehrsflächen mit nachrichtlicher Darstellung von möglichen zu erhaltenden Straßenbäumen |
| | Öffentliche Verkehrsflächen mit nachrichtlicher Darstellung von möglichen zusätzlichen Straßenbäumen |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Öffentliche Verkehrsfläche mit der Ordnungszahl A1 |

Allgemeine Darstellungen

| | |
|---|-------------------------------|
| | Flurstücksgrenze |
| | Flurgrenzen |
| # | parallele Linien |
| | Vermaßlung auf einer Geraden |
| | Gebäude Bestand im Plangebiet |
| | Bestehende Bäume |

Nachrichtliche Übernahmen

| | |
|--|---|
| | Wegebeziehungen auf dem Roisdorfer Friedhof |
| | Baudenkmal (Kapelle, Steinkreuz, Mauer zur Bonner Straße) |



Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzeicherverordnung (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 06.05.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Am 05.07.2012 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, das Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch überzuleiten. Dieser Beschluss wurde am 05.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den
In Vertretung
Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 28.05.2013 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.
Bornheim, den
Bürgermeister
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 27.06.2013 bis 26.07.2013 öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am 20.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den
In Vertretung
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die erneute öffentliche Auslegung dieses Entwurfes mit geänderten textlichen Festsetzungen und geänderter Begründung für die Dauer von zwei Wochen beschlossen. Dieser Entwurf hat in der Zeit vom 06.01.2014 bis 20.1.2014 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 18.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den
Bürgermeister
Nachrichtliche Darstellung des Baudenkmales gemäß Beschluss des Rates vom
Bornheim, den
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den
Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.
Bornheim, den
Bürgermeister

siehe Entwurf

siehe Entwurf

siehe Entwurf